

Leitbild
und
Verhaltenskodex
des Jugendwerkes Vreden e.V.



Stand Dezember 2022

Leitbild des Jugendwerkes Vreden e.V.

Das Jugendwerk Vreden e.V. wendet sich im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) mit ihren Angeboten in der Regel an junge Menschen zwischen acht und einundzwanzig Jahren. Angesprochen werden alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, politischer Weltanschauung, schulischer Bildung und ähnlichem (vgl. *Jugendwerk Vreden e.V.* 2020, S. 12). So müssen Kinder und Jugendliche keinerlei Voraussetzungen erfüllen, um die Einrichtungen des Jugendwerkes Vreden e.V. nutzen und deren Angebote wahrnehmen zu können¹. Die Auseinandersetzung mit diversen Lebenslagen, Lebensstilen und Lebensbedingungen, also den Anliegen der Besuchenden, versteht das Jugendwerk Vreden e.V. als wichtigen Arbeitsauftrag der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (vgl. *Jugendwerk Vreden e.V.* 2020, S. 6).

Im Verständnis des Jugendwerkes Vreden e.V. verfolgt die OKJA das Ziel, „Kindern und Jugendlichen individuelle, soziale und politische Orientierung durch Erziehung und Bildung zu vermitteln. Sie soll zur Herausbildung der persönlichen Identität und Werteorientierung junger Menschen nach dem humanistischen Weltbild beitragen und die Lebensbedingungen junger Menschen positiv beeinflussen (*Jugendwerk Vreden e.V.* 2017, S. 3). Besonderer Wert wird dabei auf Freiwilligkeit, Selbstbestimmung sowie auf die individuelle Bedürfnisorientierung gelegt (vgl. *Jugendwerk Vreden e.V.* 2020, S. 6).

Aus dieser Haltung heraus fasst sich das Jugendwerk Vreden e.V. zum Ziel, individuelle, persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen durch bedarfsorientierte Möglichkeiten zu fördern, Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung einer positiven Perspektive für ihre Zukunft zu unterstützen sowie freizeitpädagogische Angebote zu schaffen, welche Begeisterung und Interesse bei der Zielgruppe wecken, Gestaltungsfreiräume für diese zulassen und dazu führen, dass die Kinder und Jugendlichen die Stadt Vreden als wertvollen Lebensraum wahrnehmen (vgl. *Jugendwerk Vreden e.V.* 2020, S. 11).

Darüber hinaus verfolgt das Jugendwerk Vreden e.V. das Ziel, die pädagogische Arbeit an den Lebensweltrealitäten der Kinder und Jugendlichen zu orientieren und deren Lebenswelten und soziale sowie kulturelle Zusammenhänge zu berücksichtigen. Aus diesem Grund setzen Programme und Angebote an den Bedürfnissen, Interessen und Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen situationsbezogen und flexibel an (vgl. *Jugendwerk Vreden e.V.* 2017, S. 3).

Des Weiteren sieht sich das Jugendwerk e.V. verpflichtet, junge Menschen zu befähigen, positive Strategien zum Selbstschutz zu entwickeln und vor jeder Form der Gefährdung zu schützen. Damit einhergehend hat der Kinderschutz und somit auch explizit der Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbedürftigen für das Jugendwerk Vreden e.V. oberste Priorität (vgl. *Jugendwerk Vreden e.V.* 2020, S. 7).

¹ Das Zugangsalter sowie weitere Zielgruppenkriterien spezifischer Angebote bleiben hierbei unbeachtet.

Verhaltenskodex des Jugendwerkes Vreden e.V.

Der Verhaltenskodex ist ein wichtiges Präventionsinstrument und bietet Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und sonstigen Mitwirkenden des Jugendwerkes Vreden e.V. Orientierung für einen Umgang mit den anvertrauten Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbedürftigen. Mit dem Ziel, dass Grenzen von allen Beteiligten respektiert und geachtet werden, formuliert der Verhaltenskodex Regelungen, die zum einen Gewalt und Missbrauch verhindern und zum anderen Mitwirkende vor fälschlichen Verdächtigungen schützen sollen.

Nachfolgend werden die durch das Jugendwerk Vreden e.V. aufgestellten Verhaltensregeln dargelegt, welche sich in sechs verschiedene Kategorien unterordnen lassen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss professionell ausgestaltet sein und dem jeweiligen Auftrag entsprechen. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte von Mitarbeitenden zu einzelnen Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbedürftigen aus, insbesondere dann, wenn dadurch (emotionale) Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Daraus ergeben sich für das Jugendwerk Vreden e.V. folgende Verhaltensregeln:

- (Einzel-)Gespräche sowie jegliche pädagogische Angebote des Jugendwerkes Vreden e.V. finden vorrangig in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Ausnahmen stellen diesbezüglich unter anderem Gespräche im Rahmen der aufsuchenden Arbeit dar. Die gewählten Räumlichkeiten müssen jederzeit von außen zugänglich sein und dürfen nicht zusätzlich durch das Abschließen der Räumlichkeiten verschlossen werden.
- Hervorgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen den Mitarbeitenden als Bezugsperson und den minderjährigen Kindern und Jugendlichen sind zu unterlassen.
- Angebote, Methoden, Übungen, Spiele und sonstige Aktionen werden so gestaltet, dass die persönlichen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und sonstigen Schutzbedürftigen respektiert, geachtet und bewahrt werden. Im Falle einer Grenzverletzung ist diese ernst zu nehmen und mit dem/den Beteiligten zu thematisieren.
- Zwischen den Mitwirkenden und den Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbedürftigen ist eine offene und transparente Kommunikation zu wahren. Geheimnisse sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Übernachtungen von Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzpersonen sind in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen,

müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der pädagogischen Arbeit und im Umgang mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Darüber hinaus setzt jegliche körperliche Berührung die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Das bedeutet, der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Eine Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Hierzu legt das Jugendwerk Vreden e.V. folgende Verhaltensregeln fest:

- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung und ausdrücklich zugestimmten Unterstützung erlaubt. Hierzu zählen beispielsweise Situationen, in denen erste Hilfe geleistet werden muss oder wichtige Hilfsmittel wie bspw. Klettergurte überprüft werden müssen.
- Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen, welche Trost suchen, ist vorrangig mit Worten zu helfen.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, welches zu wahren gilt. Daher legt das Jugendwerk Vreden diesbezüglich folgende Verhaltensregeln fest:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen und Umkleiden, ist nicht erlaubt.
- Auf Ferienfreizeiten und Reisen sind die Zimmer der Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Ein Betreten erfolgt erst nach entsprechender Ankündigung.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies möglichst auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den Teilnehmenden und den erwachsenen Begleitpersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung

zu stellen. Zudem sollten (Rückzugs-)Räume für die jeweiligen Geschlechter zur Verfügung stehen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des Vorstandes des Jugendwerkes Vreden e.V.

Kommunikation, Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Aus dem Grund pflegt das Jugendwerk Vreden e.V. eine wertschätzende und gewaltfreie Kommunikation und Interaktion untereinander. Diese bezieht sich sowohl auf die Kommunikation und Interaktion mit allen Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbedürftigen sowie auch auf alle Mitarbeitenden und externen Kooperationspartnern. Folgende Verhaltensregeln werden hierzu seitens des Jugendwerkes Vreden e.V. festgehalten:

- Auf dem Jugendcampus sowie in jeglichen Interaktionen des Jugendwerkes Vreden e.V. schätzen und fördern wir eine wertschätzende und gewaltfreie Kommunikation. Daher ist jede Form von Bloßstellungen, abfälligen Bemerkungen, Beleidigungen sowie von sexualisierter Sprache von allen Beteiligten zu unterlassen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige werden ausschließlich mit ihrem Vornamen angesprochen, es sei denn, es wird ausdrücklich von der betroffenen Person anders gewünscht. Kosenamen, individuellen Spitznamen oder Verniedlichungen sollen daher vermieden werden.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Hieraus leitet das Jugendwerk Vreden e.V. folgende Verhaltensregeln ab:

- Mitarbeitende und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jeglicher Medien durch Minderjährige auf eine gewaltfreie und jugendschutzkonforme Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen Kontexten des Jugendwerkes Vreden e.V. verboten.

- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- und Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang des Jugendwerkes Vreden e.V. entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Kinder, Jugendliche oder sonstige Schutzbedürftige dürfen in unbedecktem Zustand oder in jeglicher schamverletzenden Situation (umziehen, duschen, etc.) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Intervention und Aussprache von Sanktionen

Die Wirkungen von Strafen sind nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Kontext stehen, angemessen, konsequent und für den/die Betroffene(n) auch plausibel sind. In diesem Zusammenhang stellt das Jugendwerk Vreden folgende Verhaltensregeln auf:

- In allen Interventionen und insbesondere bei der Aussprache von Sanktionen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung haben keine Auswirkung und dürfen nicht beachtet werden.
- Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.